



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4289/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ausgegliederte Einrichtungen des Bundes“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage auf Grund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz ist ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Funktionsgruppe 9 der Verwendungsgruppe A 1 tätig. Dieser Beamte bezieht ein Fixgehalt gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 lit. a) Gehaltsgesetz 1956.

Wegen Rückführbarkeit auf die Einzelperson kann die Höhe der im Jahr 2014 nach den internen Richtlinien der Zentralstelle gewährten Jahresleistungsbelohnung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden.

Zu 3 und 4:

Da Sektionschefinnen und Sektionschefs Bedienstete des Bundes sind, gelten für diese die Haftungsbestimmungen für Bundesbedienstete. Im Falle einer schuldhaften Schadensverursachung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese, so wie in der Privatwirtschaft, nach den Bestimmungen des ABGB mit der Haftungsminderung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Bei Schadenszufügung im Rahmen der Hoheitsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese nach § 3 Amtshaftungsgesetz und nach § 1 Organhaftungsgesetz.

In den Jahren 2013 und 2014 wurden diese Haftungsbestimmungen für die Sektionsleiter des Justizressorts nicht schlagend.

Zu 5:

Ich schicke voraus, dass im Bereich des Bundesministeriums für Justiz ausschließlich eine

ausgegliederte Einrichtung, nämlich die Justizbetreuungsagentur (Anstalt öffentlichen Rechts), vom Gegenstand der Anfrage umfasst ist.

Wegen Rückführbarkeit auf die Einzelperson kann die Höhe des aktuellen Gehalts des Geschäftsführers der Justizbetreuungsagentur aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden.

Zu 6:

Zusätzlich zum Jahresbruttobezug kann dem Geschäftsführer eine leistungs- und erfolgsorientierte Prämie von bis zu 10% des Jahresbruttobezugs gewährt werden.

Zu 7:

Nein. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind als 13. und 14. Gehalt im Jahresbruttobezug eingerechnet.

Zu 8:

Dem Geschäftsführer wird ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt, eine Privatnutzung ist nicht vorgesehen.

Zu 9 und 17:

Es gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen, die die Haftung bereits umfassend regeln.

Zu 10 bis 13 sowie 18 bis 21:

Die Geltendmachung der Haftung des Geschäftsführers obliegt der ausgegliederten Einrichtung. In diesen Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann.

Zu 14, 15 und 22:

Gemäß § 3 Abs. 1 Justizbetreuungsagentur-Gesetz erbringt die Justizbetreuungsagentur ihre Leistungen gegen Entgelt. Abgesehen von den Entgelten für in Anspruch genommene Leistungen hat die Justizbetreuungsagentur in den letzten zwei Jahren keine finanziellen Mittel seitens des Bundes erhalten.

Zu 16:

Die gemäß § 15 Abs. 9 Justizbetreuungsagentur-Gesetz festgesetzten Aufsichtsratsvergütungen setzen sich aus einem Jahresgrundbetrag (dieser beträgt für den Vorsitzenden 1.800 Euro und für die übrigen Mitglieder 1.200 Euro) und aus Vergütungen je

Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung (120 Euro je Sitzung) zusammen.

Zu 23 bis 25:


Die Festlegung der Gehälter für die Geschäftsführer der Unternehmen des Bundes ist im § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, geregelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass Gesamtjahresbezüge für Leitungsorgane von aus Bundesmitteln finanzierten oder im Rahmen eines inhouse-Verhältnisses für den Bund tätigen Unternehmen in Anlehnung an die im Bund für die Bediensteten in vergleichbarer Verantwortung und in vom Gesetz zeitlich begrenzten Funktionen vorgesehenen zu bemessen sind. Für alle übrigen Unternehmen sind die Gesamtjahresbezüge an Hand der Kriterien des Aufgabenbereichs, den Bezügen vergleichbarer Unternehmen bzw. Branchen sowie der wirtschaftlichen Lage und Erfolgsaussichten des Unternehmens zu bemessen.

Da mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien eine Verantwortung für das Wohl der ausgegliederten Einrichtung und eine persönliche Haftung nach dem ABGB verbunden ist, ist nach den allgemeinen Wertungsentscheidungen des Gesellschaftsrechts, denen ich beipflichte, eine angemessene Entschädigung gerechtfertigt. Die Entschädigungen für Aufsichtsgremien in den ausgegliederten Einrichtungen, die dem Bundesministerium für Justiz zuzuordnen sind, bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

Die Bezüge von Sektionschefs sind in § 31 Abs. 2 GG 1956 bzw. in § 73 Abs. 2 VBG geregelt.

Wien, 19. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-05-19T09:00:19+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur